



## SATZUNG

### **Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Herstellern von SHK-Produkten mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die ihre Produkte in Deutschland vertreiben.

### **Artikel 2: Zweck der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die ARGE regelt die Kommunikation ihrer jeweiligen Mitglieder mit deren Marktpartnern und fördert Marketing- und Vertriebsaktivitäten der Mitglieder.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe vertritt die ARGE die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber behördlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene, unterbreitet den zuständigen Stellen Vorschläge für ihr Fachgebiet und erteilt entsprechende Auskünfte.
3. Die ARGE ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung bzw. Verwirklichung ihrer Aufgabenstellung notwendig und nützlich erscheinen. Sie ist auch berechtigt, sich an Unternehmen oder Vereinigungen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, zu beteiligen.
4. Zur Abwicklung ihrer Tätigkeit bedient sich die ARGE der Dienste einer Geschäftsstelle (Artikel 10).

### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der ARGE kann von jeder Herstellerfirma von SHK-Produkten mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft beantragt werden, die ihre SHK-Produkte schwerpunktmäßig über den Vertriebsweg Fachgroßhandel/Fachhandwerk in Deutschland vertreiben.
2. Als Herstellerfirma gilt, wer mindestens zwei Drittel seines Umsatzes in SHK-Produkten selbst fertigt.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.
4. Unternehmen und Personen, die die Aufgaben der ARGE insgesamt unterstützen wollen und die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft bei der ARGE nicht erfüllen, können Fördermitglieder der ARGE werden. Die in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf Mitglieder, entsprechend der Absätze 1 bis 3.
5. Bei Änderung der Gesellschaftsform einer Mitgliedsfirma tritt der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten der Vorgängerfirma ein.



#### **Artikel 4: Antrag auf Mitgliedschaft**

1. Der Antrag, Mitglied der ARGE zu werden, muss schriftlich bei der Geschäftsstelle der ARGE eingereicht werden. Dieser ist innerhalb von 6 Monaten dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Antragsteller muss zuvor die Auskünfte geben, die notwendig sind, um über den Aufnahmeantrag entscheiden zu können.
3. Der Antragsteller ist aufgenommen, wenn dessen Antrag im Vorstand von mindestens zwei Drittel der Mitglieder befürwortet wird.

#### **Artikel 5: Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder der ARGE haben die gleichen Rechte. Sie erfahren Rat und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet der ARGE fallenden Angelegenheiten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Gesetzliche oder dazu ausdrücklich bevollmächtigte Vertreter einer Mitgliedsfirma können in das Vorsitzendenamt gewählt werden.

#### **Artikel 6: Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ARGE bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend zu unterstützen.
2. Zur Bestreitung der für die Arbeit der ARGE entstehenden Kosten haben die Mitglieder den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten (Artikel 9, Ziffer 4 e).
3. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung der ARGE gebunden; sie sind verpflichtet, die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffenen Entscheidungen der ARGE auszuführen und die mehrheitlich gefassten Beschlüsse zu respektieren.
4. Es können von den Mitgliedern Informationen erwartet werden, soweit diese für die Förderung der gemeinsamen Interessen notwendig sind. Die Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluss (Artikel 7, Ziffer 4), doch verzichtet dieses Mitglied gleichzeitig darauf, an den Auswertungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung der Unternehmensleitung können bevollmächtigte Mitarbeiter delegiert werden.



## **Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Betriebsauflösung
  - c) durch Aufgabe der Fertigung bzw. der Tätigkeit nach Artikel 3
  - d) durch Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse
  - e) durch Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresschluss aus der ARGE ausscheiden. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an die Koordinationsstelle zu erklären.
3. In Fällen einer Betriebsauflösung oder einer Aufgabe der Fertigung bzw. der Tätigkeit nach Artikel 3 oder einer Konkursöffnung endet die Mitgliedschaft mit dem Tage dieses Ereignisses; sie ist aber der Koordinationsstelle durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus einem wichtigen Grund erfolgen, insbesondere wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, bei grober Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die Interessen der ARGE oder aus sonstigen wichtigen Gründen und bei Nichtzahlung der Beiträge 6 Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter Mahnung.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen gegenüber der ARGE und gewährt keine Ansprüche auf das Vermögen der ARGE.

## **Artikel 8: Vorstand/Vorsitzender**

1. Der Vorstand der ARGE besteht aus neun Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - sieben Vorstandsmitglieder
2. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt. Zur Unterstreichung der engen Zusammenarbeit zwischen der ARGE Neue Medien und dem DG Haustechnik werden diesem zwei Sitze im Vorstand kooptiv eingeräumt. Die personelle Besetzung dieser beiden Vorstandssitze erfolgt somit durch den DG Haustechnik und ist nicht Bestandteil der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsleitung von Mitgliedsfirmen gewählt werden.



5. Der Vorstand beschließt mit zwei Drittel seiner Stimmen die Aufnahme der Mitglieder. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Antrag vor die Mitgliederversammlung zu bringen.
6. Der Vorstand beschließt mit zwei Drittel seiner Stimmen den Haushalt des Geschäftsjahres.
7. Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter sind befugt, den Verein in der Öffentlichkeit allein zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der ARGE-Fachausschüsse einzusetzen. Die Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse erlässt der Vorstand.
9. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zur Leitung der Geschäftsstelle zu berufen und abuberufen. Die Richtlinien des Geschäftsführers sind in Artikel 10 festgelegt.
10. Der Vorsitzende überwacht die laufenden Geschäfte der ARGE. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr den Jahresbericht. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen.
11. Der Vorsitzende hat die Einhaltung dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der ARGE zu überwachen.

## **Artikel 9: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der ARGE.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einer anderen Mitgliedsfirma vertreten lassen.
3. Das Mitglied hat über alle Angelegenheiten der ARGE zu entscheiden gemäß den in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen und Verfahren.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands (Artikel 8, Ziffer 1)
  - b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (Artikel 8, Ziffer 2)
  - c) Wahl des Rechnungsprüfers (Artikel 13, Ziffer 2)
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung sowie Entlastung des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Geschäftsführers (Artikel 8, Ziffer 8; Artikel 13, Ziffer 1)
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Artikel 11, Ziffer 1)
  - f) Änderung der Satzung (Artikel 9, Ziffer 11)
  - g) Auflösung der ARGE (Artikel 14)
5. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Tagesordnung muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zugestellt werden.



7. Jeder Vorschlag, den die Mitglieder vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünschen, muss mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung oder beim Vorstand eingereicht werden.
8. Nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
9. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.
10. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.
11. Anträge, die eine Änderung dieser Satzung beabsichtigen, können nur mit Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.
12. Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. In anderen Angelegenheiten wird der Vorsitzende über die Art der Abstimmung entscheiden, wenn nicht die Mehrheit der Stimmen eine andere Abstimmungsart wünscht.
13. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorstand eine schriftliche Abstimmung wünscht.
14. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von dem Vorsitzenden der Versammlung genehmigt. Eine Niederschrift ist jedem Mitglied zuzustellen. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung fertig zu stellen und an die Mitglieder zu verteilen.
15. Alle Personen, die in ein Amt der ARGE gewählt werden, sind ehrenamtlich tätig.
16. Alle Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich der Auskünfte, die sie erhalten. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ausscheiden aus der ARGE gebunden.

#### **Artikel 10: Geschäftsstelle**

1. Die ARGE beauftragt einen Geschäftsführer mit der Koordinierung der laufenden Geschäfte der ARGE.
2. Der Geschäftsführer ist der ARGE, vertreten durch den Vorstand, verantwortlich. Nur der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist berechtigt, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.
3. Die Geschäftsstelle hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung der ARGE nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.
4. Alle Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Geheimhaltung aller Unterlagen gegenüber Dritten zu verpflichten.
5. Ausdrücklich als vertraulich überlassene Unterlagen dürfen ohne Einverständnis des betreffenden Mitglieds anderen Mitgliedern der ARGE nicht zur Kenntnis gegeben werden. Die vertrauliche Behandlung geht über die Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinaus.



6. Der Geschäftsführer ist berechtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Gesamthaushalts abzuschließen.

### **Artikel 11: Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung in einer Rate zu entrichten.
2. Der Beitrag ist in jedem Falle für das Geschäftsjahr bzw. bei Ausschluss bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

### **Artikel 12: Eigentumsrechtliche und schuldrechtliche Verpflichtungen**

Eigentumsrechtliche und schuldrechtliche Verpflichtungen der **ARGE** bedürfen der Schriftform und sind nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **Artikel 13: Rechnungslegung**

1. Der Vorsitzende muss die Rechnungsführung für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Erteilung der Entlastung vorlegen.
2. Die Rechnungsabschlüsse müssen vom Rechnungsprüfer (Artikel 9, Ziffer 4b) bestätigt sein.

### **Artikel 14: Auflösung**

Zur Auflösung der ARGE ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann nur mit mindestens Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (Artikel 9, Ziffer 4f) beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des Vermögens der ARGE.

Diese Satzung ist am 28.06.1988 in Kraft getreten.

Diese Fassung enthält die in den Mitgliederversammlungen am 20.06.1989, 22.09.1992, 20.09.1994, 09.10.1996, 29.10.1997, 02.10.2001, 02.05.2005 und 19.05.2009 beschlossenen Satzungsänderungen.

Paderborn, Mai 2009